

Massnahme 35 IDA NOMEX

Auftrag

Der KKM SVS und der BST ABCN werden beauftragt, (bis 31. Dezember 2013) ihre Zusammenarbeit zu regeln und die Ergebnisse zu kommunizieren.



Ausgangslage

Der KKM SVS geht aus dem Sicherheitspolitischen Bericht 2010 hervor. Bund und Kantone haben sich darauf verständigt, sicherheitspolitische Fragen gemeinsam zu vertiefen und dazu einen Konsultations- und Koordinationsmechanismus (KKM SVS) zu schaffen. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde mit der 2005 geschaffenen Plattform KKJPD-VBS-EJPD-MZDK gemacht. Bund und Kantone sind im KKM SVS paritätisch vertreten. Der KKM SVS befasst sich mit allen sicherheitspolitischen Bereichen auf politisch-strategischer Stufe. In der Krise hat er eine subsidiäre Rolle.

Der Bundesstab ABCN (BST ABCN) ist ein Organ auf Stufe Bund zur Zusammenarbeit bei ABCN-Ereignissen sowie zur Koordination der Einsätze mit operativem Charakter für die Ereignisbewältigung. Durch den Zusammenzug aller relevanten Bundesamtsdirektoren können die Vernehmlassungswege (im Einsatz) massiv verkürzt werden. Die ABCN-Einsatzverordnung trat am 1. Januar 2011 in Kraft, sie regelt Zuständigkeiten, Organisation und Einsatz der Organe des Bundes zur Bewältigung von ABCN-Ereignissen von nationaler Tragweite. Sie wird im Rahmen mehrerer Massnahmen von IDA NOMEX einer ersten, massgeblichen Revision unterzogen.

Grundlagen

KKM SVS	BST ABCN
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitspolitischer Bericht vom 23. Juni 2010 • Grundlagenpapier für die Pilotphase des KKM SVS, verabschiedet am 11. November 2010 von KKJPD und MZDK und am 19. Januar 2011 durch den Bundesrat 	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen vom 20. Oktober 2010 (ABCN-EV)

Strategische-operative Rolle: Vor einem Ereignis

KKM SVS	BST ABCN
<ul style="list-style-type: none"> • Konsultations- und Koordinationsmechanismus Bund und Kantone in der Sicherheitspolitik, befasst sich mit sicherheitspolitischen Geschäften, welche Bund und Kantone gemeinsam betreffen. • Entwickelt die Zusammenarbeit der Partner SVS weiter und klärt deren Aufgaben- und Rollenverteilung. • Überprüft die Vorsorgeplanungen im Kontext des SVS, begleitet und erarbeitet sie wenn nötig. • Koordiniert und steuert Ausbildungsmassnahmen und Übungen in allen vier Bereichen der Sicherheit. • Vereinbart die sicherheitspolitische Agenda SVS. • Stellt Überlappungen und Schnittstellen fest. • Setzt Fach- und Arbeitsgruppen zur Koordination und Erarbeitung von spezifischen Themen ein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Koordiniert die Einsätze bei ABCN-Ereignissen (ABCN-EV, Art. 2 Abs.1). • Arbeitet mit weiteren Stellen des Bundes, der Kantone und Anlagen mit Gefährdungspotenzial zur Vorbeugung von ABCN-Ereignissen zusammen (ABCN-EV, Art. 3 Abs.1). • Stellt Szenarien für die vorsorgliche Planung zur Verfügung (ABCN-EV, Art. 5 Abs.1a). • Koordiniert die vorsorgliche Planung zur Bewältigung von ABCN Ereignissen (ABCN-EV, Art. 5 Abs. 1b). • Koordiniert die Ausbildungen zur Bewältigung von ABCN-Ereignissen und überprüft die Einsatzbereitschaft durch regelmässige Übungen (ABCN-EV, Art. 5 Abs.1c).

Strategische-operative Rolle: Während einem Ereignis

KKM SVS	BST ABCN
<ul style="list-style-type: none"> • Kann mit Beschluss der Politischen Plattform die Ereignisbewältigung subsidiär unterstützen. (Massnahme 17 IDA NOMEX: „Grundsätze für die Zusammenarbeit Bund und Kantone bei der Bewältigung von Extremereignissen“). • Soll rasche Entscheidungsfindung und wirksame Zusammenarbeit aller Akteure erleichtern. • Verfolgt die Ereignisbewältigung im Hinblick darauf, wo die Koordination zwischen Bund und Kantonen verbessert werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilt die Gesamtlage (ABCN-EV, Art. 5 Abs. 2a). • Beantragt dem Bundesrat die Massnahmen zur Bewältigung eines ABCN-Ereignisses (ABCN-EV, Art. 5 Abs. 2b). • Koordiniert, beantragt und setzt die Massnahmen über das zuständige Departement an den Bundesrat um (ABCN-EV, Art. 5 Abs. 2b/2c, Art.11 Abs. 1). • Gewährleistet die Koordination mit Stäben des Bundes, KFO, zuständigen Stellen im Ausland (ABCN-EV, Art. 5 Abs. 2d).

	<ul style="list-style-type: none"> • Koordiniert die Fachunterstützung der Kantone durch die zuständigen Bundesämter (ABCN-EV, Art. 5 Abs. 2e). • Koordiniert den Einsatz der zusätzlich erforderlichen Ressourcen (ABCN-EV, Art. 5 Abs. 2f). • Der Ausschuss/Dir. BABS entscheidet über das Aufgebot BST ABCN (ABCN-EV, Art. 7 Abs.3, Abs. 4). • Kann bei biologischen Schadenereignissen auf Antrag von EDI, WBF, UVEK die Koordination übernehmen (ABCN-EV, Art. 13). Kann bei chemischen Schadenereignissen und bei Naturereignissen im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen die Koordination und allenfalls auch die Führung¹ übernehmen (ABCN-EV, Art. 16, Art.19). • Berät und unterstützt den Bundesrat bei ABCN-Ereignissen in der Schweiz oder im Ausland (Massnahme 17 IDA NOMEX: „Grundsätze für die Zusammenarbeit Bund und Kantone bei der Bewältigung von Extremereignissen“).
--	--

Strategisch-Operative Rolle: Nach einem Ereignis

KKM SVS	BST ABCN
<ul style="list-style-type: none"> • Lässt bei der Ereignisbegleitung identifizierte Themen mit Koordinationsbedarf durch bestehende Fach- bzw. Arbeitsgruppen bearbeiten oder setzt neue Arbeitsgruppen zu deren Bearbeitung ein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Führt allfällige Massnahmen im Auftrag des Bundesrates weiter, bzw. nimmt permanente Aufgaben analog „vor einem Ereignis“ wahr.

¹ Als Führung kann die Vorbereitung für Entscheide des Bundesrates bezeichnet werden.

Zusammenarbeit

Zusammenarbeit zwischen dem BST ABCN und dem KKM SVS gibt es nach aktueller Lage der rechtlichen Grundlagen nur im Bereich ABCN. Der KKM SVS befasst sich in diesem Bereich mit strategischen Geschäften die Bund und Kantone gleichermassen betreffen. Der BST ABCN ist bei der Ereignisbewältigung auf Stufe Bund für die Koordination der Einsätze zuständig.

Der Vorsitzende des BST ABCN (Direktor BABS) ist Mitglied des Steuerungsausschusses KKM SVS. Die Geschäftsstelle SVS und der SC BST ABCN sind Mitglied der Organisation Nationale ABCN-Vorsorge.

Empfehlungen

1. Es soll geklärt werden, in welcher Form die Kantone bei einem nationalen Ereignis im BST ABCN vertreten sind.
2. Es soll geprüft werden, ob der Delegierte Bund und Kantone für den SVS Einsitz im BST ABCN nehmen soll.
3. Wenn sich der Bundesrat und die beiden Regierungskonferenzen KKJPD und RK MZF aufgrund der Evaluationsergebnisse für das Weiterbestehen des KKM SVS nach der Pilotphase entscheiden, soll eine gesetzliche Grundlage ausgearbeitet werden.